

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Computer Science an der Universität Potsdam

Vom 7. Februar 2024

Der Fakultätsrat der Digital Engineering Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.35], S.10) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]), und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebenten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023, S. 318) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2021 (AmBek. Nr. 12/2021, S. 441), am 7. Februar 2024 folgende Satzung erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Fachspezifischer Test
- § 5 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 6 Auswahlverfahren für ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- § 7 Hochschulauswahlverfahren
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hoch-

schulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Computer Science an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ZulO kann der Prüfungsausschuss zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Computer Science gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1. Ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der Fächer Informatik/ Computer Science, IT-Systems Engineering, Data Science oder verwandten Fächern im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten.
2. Kenntnisse zu:
 - a) Algorithmen, Datenstrukturen und Theoretischer Informatik im Umfang von insgesamt mindestens 15 LP,
 - b) Softwareentwicklung und Programmiersprachen im Umfang von insgesamt mindestens 15 LP,
 - c) Diskreten Strukturen und Logik, Analysis und Linearer Algebra und Stochastik im Umfang von insgesamt mindestens 15 LP,
 - d) Technischer Informatik wie z.B. Betriebssysteme, Rechnerarchitektur oder verteilte Systeme im Umfang von insgesamt mindestens 10 LP, und
3. Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 2 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen. Studieninteressierte können im Rahmen der Bewerbung die Anerkennung weiterer Sprachnachweise beantragen. Der Prüfungsausschuss kann diese anerkennen, sofern sie mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Erforderlich ist ein Nachweis über eine umfassende und situationsadäquate Kommunikationsfähigkeit, die den sprachlichen Anforderungen eines akademischen Auslands- und Studienaufenthalts in einem Land mit der Zielsprache Englisch entspricht.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am XX. XXXX.

§ 4 Fachspezifischer Test

(1) Der fachspezifische Test prüft die Kompetenzen der Bewerberin/des Bewerbers im Bereich Informatik, die sie bzw. ihn im besonderen Maße für den Studiengang MSc Computer Science qualifizieren. Informationen zu Form und Umfang des Tests sowie zum jeweiligen Testzeitraum werden zu Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Internetseite veröffentlicht.

(2) Die inhaltliche Verantwortung für den Test trägt der Prüfungsausschuss. Die Digital Engineering Fakultät stellt den Bewerberinnen und Bewerbern den fachspezifischen Test auf ihren Internetseiten zur Verfügung.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt den Test in englischer Sprache.

§ 5 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung zum 1. Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZuLO regelt die Bewerbungsfristen.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 ZuLO genannten Bewerbungsunterlagen sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Nachweis von Kenntnissen gemäß § 3 Nr. 2 lit. a) - d),
- b) Nachweis von Englischkenntnissen gemäß § 3 Nr. 3.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind außerdem neben den in § 5 Abs. 4 ZuLO benannten zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein fachspezifischer Test gemäß § 4,
- b) ggf. Nachweise zusätzlicher, außerhalb des Hochschulwesens erworbener Qualifikationen, wie z. B. absolvierte Praktika im In- und Ausland; Berufsausbildung oder -tätigkeit,
- c) ggf. Nachweise besonderer fachlicher Leistungen wie Preise und Auszeichnungen,
- d) ggf. für die Gruppe der ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen Nachweise über Stipendien oder Nachweis über besondere, institutionell angebundene Forschungstätigkeit.

§ 6 Auswahlverfahren für ausländische Bewerberinnen und Bewerber

(1) Folgende besondere Umstände sind für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV neben den in § 8 Abs. 3 ZuLO genannten zu berücksichtigen:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin erhält von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium ein Stipendium.

2. Der Bewerber oder die Bewerberin kann eine besondere Forschungstätigkeit oder Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft an einer deutschen Hochschule, an einem einer deutschen Hochschule nahen Forschungsinstitut oder an deren Partnerinstitutionen mit Bezug zum geplanten Studium nachweisen.

(2) Bei Nachweis dieser besonderen Umstände wird die Abschlussnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote um jeweils bis zu 0,9 verbessert; die verbesserte Abschlussnote bzw. die verbesserte aktuelle Durchschnittsnote wird bei der Auswahl nach der Qualifikation berücksichtigt.

§ 7 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZuLO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZuLO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZuLO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZuLO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote des Abschlusses nach § 3 Nr. 1 mit 51%,
- b) Nachweise zusätzlicher, außerhalb des Hochschulwesens erworbener Qualifikationen und besonderer fachlicher Leistungen mit 24%
- c) fachspezifischer Test nach § 4 mit 25%

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet anhand aller in der Bewerbung dokumentierten Qualifikationen und fachlichen Leistungen nach Absatz 2 b) den fachlichen Bezug zum Studiengang Computer Science und bildet eine Gesamtpunktzahl. Folgende Kriterien sind Bewertungsgrundlage:

- a) Stärke des fachlichen Bezugs zu Computer Science,
- b) Stärke der Eignung zu wissenschaftlichem Arbeiten im Bereich Computer Science.

Jedes Kriterium kann mit 0-3 Punkten bewertet werden. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Erreichte Gesamtpunktzahl	Note
6	1,0
4-5	2,0
2-3	3,0
1	4,0
0	5,0

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet den fachspezifischen Test nach Absatz 2 c) im Auswahlverfahren mit einer Note.

Die Note bildet sich wie folgt:

> 87,5% Punkte erreicht:	1,0
> 75-87,4%:	2,0
> 62,5-74,9%:	3,0
50-62,4%:	4,0
< 50%:	5,0

Wird der Test nicht absolviert, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

VORLÄUFIG